www.stadt-roemhild.de

Gleichberg-Kurier

Amtsblatt der Stadt Römhild 8. Jg. · Ausgabe 07/2020 · 01.08.2020

Bedheim · Eicha · Gleichamberg · Gleicherwiesen · Haina · Hindfeld · Mendhausen
Milz · Römhild · Roth · Simmershausen · Sülzdorf · Westenfeld · Zeilfeld

Eingeschränkte Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Griebelstraße 28 · 98630 Römhild · Tel. 036948/881-0 · Fax 881-22
www.stadt-roemhild.de · E-Mail: info@stadt-roemhild.de

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Für den **Besucherverkehr** muss eine **vorherige telefonische Terminvereinbarung** unter **036948 / 881-0** erfolgen.

Eingeschränkte Öffnungszeiten im August des Museums Schloss „Glücksburg"

Tel. 036948/881-40 · E-Mail: museum@stadt-roemhild.de

Donnerstag/Freitag	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Sonntag	14:00 – 17:00 Uhr

Letzter Einlass 30 min. vor Schließung. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Besuch nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich.

Sprechstunde des Kontaktbereichsbeamten

Griebelstraße 28, 98630 Römhild

Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadt Römhild. In dringenden Fällen wenden Sie sich an die PI HBN, Tel. 03685/778-0.

Grüngutsammelstelle Römhild

Öffnungszeiten	donnerstags	16:00 Uhr – 18:00 Uhr
	samstags	10:00 Uhr – 13:00 Uhr

Information des Betreibers Recyclinghof KOOB:
Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Schließzeiten eingehalten werden, auch wenn noch nicht alle Kunden an der Reihe waren. Wir bitten um Verständnis!
Weiterhin ist zu beachten, dass die vorgeschriebenen Hygieneregeln/ Abstandsregeln einzuhalten sind. Es wird darum gebeten, dass die Bürger Mundschutz und Handschuhe mitführen, um sich und unser Personal zu schützen. Vielen Dank!

Waldbad Römhild

Montag – Sonntag	13:00 – 19:00 Uhr

AOK Plus & Rentenversicherung

Derzeit findet keine Sprechstunde statt, jedoch erhalten Sie eine telefonische Auskunft unter 036873/60434. Ebenfalls können weiter Rentenanträge gestellt werden.

Informationen zum Corona-Virus

unter www.stadt-roemhild.de sowie unter www.landkreis-hildburghausen.de

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Römhild vom 07.07.2020

Beschluss-Nr. 87/10/20
Beschlussgegenstand: Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung vom 12.05.2020
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung vom 12.05.2020.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 88/10/20
Beschlussgegenstand: Vergabe Bauleistung „Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf Nachtabschaltung zweitrangiger Leuchten"
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt, die Firma Elektro Schumann aus Gleichamberg für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie die Firma Elektro Lockner aus Westenfeld für die Ortsteile Westenfeld, Haina und Sülzdorf mit dem Einbau einer Schalteinrichtung auf Nachtabschaltung zweitrangiger Leuchten und der damit verbundenen Umrüstung der Straßenbeleuchtung zu beauftragen.

Der Beschluss wurde mehrstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 89/10/20
Beschlussgegenstand: Zulässigkeit über den Einwohnerantrag „Einführung eines City-Managers"
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt die Zulässigkeit über den Einwohnerantrag „Einführung eines City-Managers".

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 90/10/20
Beschlussgegenstand: Satzung der Stadt Römhild über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt die Sat-

zung der Stadt Römhild über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 91/10/20
Beschlussgegenstand: **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger/innen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger/innen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild (Feuerwehr-Entschädigungssatzung).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 92/10/20
Beschlussgegenstand: **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Römhild**
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Römhild.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 93/10/20
Beschlussgegenstand: **Richtlinie der Stadt Römhild zur Gewährung eines Zuschusses für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Römhild**
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt die Richtlinie der Stadt Römhild zur Gewährung eines Zuschusses für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Römhild.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 94/10/20
Beschlussgegenstand: **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Römhild über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20.06.2016**
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Römhild über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20.06.2016.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 95/10/20
Beschlussgegenstand: **Beitritt zum Kommunalen IT-Dienstleister – KIV**
Beschluss:
1. Der Stadtrat Römhild beschließt, dass sich die Stadt Römhild an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – als Gesellschafterin durch den Erwerb von einem Anteil in Höhe von 85,27 Euro beteiligt.
2. Der Stadtrat Römhild beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen und zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt der Stadt Römhild zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – zuzustimmen. Der Bürgermeister wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.
3. Der Stadtrat Römhild beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (Anlage 1) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (Anlage 2) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 96/10/20
Beschlussgegenstand: **Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Freibades Römhild**
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt die Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Freibades Römhild.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 97/10/20
Beschlussgegenstand: **Aufhebung des Anordnungsbeschlusses zur Einleitung eines Baulandumlegungsverfahren für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grabfeld" 2. Änderung**
Beschluss: Der Stadtrat Römhild hebt den Anordnungsbeschluss zur Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grabfeld", 2. Änderung – Beschluss-Nr. 504/35/17 vom 13.02.2017 – auf. Gleichzeitig wird die mit dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden abgeschlossene Vereinbarung vom 23.02.2017 aufgehoben.
(Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Grabfeld" auf den Katasterbereich Schmalkalden) Bestandteil des Beschlusses ist die beigefügte Katasterkarte mit Darstellung des Umlegungsgebietes.

Der Beschluss wurde mehrstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 98/10/20
Beschlussgegenstand: **Vergabe Planungsleistungen – Fassadeninstandsetzung, mit Umbau und Gestaltung der Freifläche am Kulturhaus Mendhausen**
Beschluss: Der Stadtrat Römhild beschließt im Rahmen der

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen die o.g. Instandsetzungsarbeiten in den Jahren 2020/21 umzusetzen und mit der Erstellung der Planungs- und Vergabeunterlagen sowie der Bauüberwachung das Architekturbüro Roßbach aus Römhild auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebotes für die Bauleistung und Ausstattung des Gebäudes und der Freiflächen zu beauftragen.

Der Beschluss wurde mehrstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 99/10/20
Beschlussgegenstand: **Vergabe Planungsleistungen – Weg zur Median Klinik (Gemarkung Milz)**
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt das Ingenieurbüro Wolfgang Schmidt, Obermaßfeld mit den Planungsleistungen für den Lückenschluss Ausbau Wirtschaftsweg Alte Hindfelder Straße in Richtung Median Klinik zu beauftragen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 100/10/20
Beschlussgegenstand: **Überplanmäßige Ausgabe – Ortsnetz Kanäle Römhild**
Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt die überplanmäßige Ausgabe 2020 in der Haushaltsstelle 70000-510100 Unterhaltung Ortsnetz Kanäle Römhild in Höhe von 504.000,00 €. Die Deckung ist gewährleistet.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates der Stadt Römhild vom 30.06.2020

Beschluss-Nr. 16/08HFA/20
Beschlussgegenstand: **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.04.2020**
Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Römhild genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses von 28.04.2020.

gez. Bartholomäus DS
Bürgermeister

Beschlüsse des Bau- und Liegenschaftsausschuss des Stadtrates der Stadt Römhild vom 29.06.2020

Beschluss-Nr. 19/08BLA/20
Beschlussgegenstand: **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses vom 11.05.2020**
Beschluss: Der Bau- und Liegenschaftsausschuss des Stadtrates der Stadt Römhild genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses vom 11.05.2020.

gez. Bartholomäus DS
Vorsitzender Bau- und
Liegenschaftsausschuss

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Römhild über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserdienst

Satzung der Stadt Römhild über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 in der jeweils gültigen Fassung und des § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Römhild aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Römhild vom 07.07.2020 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Römhild. Sie regelt den Brandschutz, die Allgemeine Hilfeleistung, die Sicherheitswache und den Wasserwehrdienst in der Stadt Römhild.

§ 2
Rechtsform, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Römhild ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs.1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Thür BKG).
Der Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Römhild ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Römhild besteht aus Ortsteilfeuerwehren bzw. Löschgruppen, nachfolgend Feuerwehreinheiten genannt, nach Maßgabe des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanes der Freiwilligen Feuerwehr Römhild. Sie führen die Bezeichnung

FEUERWEHR STADT RÖMHILD.

Den Feuerwehreinheiten der Ortsteile können Löschgruppen zugeordnet werden.
Näheres regelt eine Alarm- und Ausrückeordnung, die in Verbindung mit dem Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan regelmäßig fortzuschreiben ist.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Römhild steht unter der Gesamtleitung des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters (§ 15 ThürBKG). Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen ihn die in § 12 genannten Personen und bei Abwesenheit deren Stellvertreter, sofern Stellvertreter gemäß der Satzung

benannt sind. Dienstanweisungen werden durch den Stadtbrandmeister erstellt und eingeführt.

(4) Die Feuerwehreinheiten wählen gemäß § 15 Abs. 8 Satz 3 ThürBKG und § 12 Abs.7 dieser Satzung aus ihren Reihen einen Vertreter, der die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Römhild gegenüber der Stadt Römhild und dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister vertritt. Er trägt die Bezeichnung Stadtfeuerwehrwart.

(5) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 3
Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Römhild umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Römhild die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Römhild untersteht dem Bürgermeister als obersten Dienstvorgesetzten unter Leitung des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters.
Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung.

Entsprechend den vorhandenen Gefahrenrisiken in der Stadt Römhild sind Facheinheiten und taktische Einheiten zu bilden. Näheres wird in Dienstanweisungen geregelt.

(2) Der hauptamtliche Stadtbrandmeister wird durch den Bürgermeister bestellt. Er muss eine Ausbildung nach § 18 Abs. 1 ThürFwOrgVO besitzen. Die Wehrführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Der stellvertretende Stadtbrandmeister, die zwei Beauftragten des Stadtbrandmeisters nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung, die Jugendfeuerwehrwarte, Führer und Unterführer, der Hauptgerätewart, der Hauptsicherheitsbeauftragte, der Verantwortliche für Alarm- und Einsatzplanung sowie für die statistische Datenerfassung der Freiwilligen Feuerwehr Römhild werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Bürgermeister bestellt.

§ 5
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister und Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 6
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Römhild oder ihren Ortsteilen haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Stadt Römhild zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist auf Verlangen der Feuerwehr Stadt Römhild nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des nach § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegten Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(3) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt und daher als verfassungswidrig gilt, entgegen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 7
Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

1. der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
2. in den Fällen der §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des gesetzlich festgelegten Lebensjahres,
3. dem Austritt,
4. dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
5. dem Ausschluss.

(2) Ausnahmen müssen mit dem Feuerwehrausschuss abgestimmt und vom Bürgermeister genehmigt werden.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister nach Antrag des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfach unbegründete Fernbleiben vom Einsatz oder das nicht Erreichen der geforderten jährlichen Ausbildungsstunden. Weitere Gründe sind u.a. Verstöße gegen Dienstpflichten wie die Nichtbeachtung der Dienstanweisungen, den Verstoß gegen geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Missachtung der Feuerwehr-Satzung der Stadt Römhild, rechtskräftige Verurteilungen wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie bei sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr. Liegen derartige Gründe vor, kann durch den hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss der Ausschluss beantragt werden.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(6) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 5 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 8
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheiten haben das Recht zur Wahl eines Wehrführers ihrer Feuerwehreinheit und des Stadtfeuerwehrwartes. Sie können selbst zu Führungskräften nach § 13 Abs. 1 ThürFw OrgVO gewählt oder bestellt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere:

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Dienstanweisungen) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 1) gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – FwDV 2 – und Vollendung des 18. Lebensjahres eingesetzt werden. Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

§ 9
Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- eine Ermahnung unter vier Augen aussprechen oder
- einen schriftlichen Verweis erteilen. Er hat diesen zu begründen, oder
- die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet oder ganz einzuschränken.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der Ordnungsmaßnahme zu geben.

§ 10
Angehörige und Rechte der Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
3. durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 11
Name, Wesen und Aufsicht der Jugendabteilung

(1) Die Jugendfeuerwehr Römhild ist der freiwillige Zusammen-

schluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Jugendabteilungen führen den Namen

JUGENDFEUERWEHR STADT RÖMHILD.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und in Abstimmung mit den Jugendwarten der Feuerwehreinheiten auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Jugendwarte der Feuerwehreinheiten werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des Wehrführers auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und muss die Befähigung gemäß § 11 ThürBKG haben.

(4) Als unmittelbarer Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Römhild untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister.

§ 12
Stadtbrandmeister, Stellvertreter, Einsatzführungsdienst, Stadtfeuerwehrwart, Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Römhild ist der Stadtbrandmeister. Er ist hauptamtlich tätig und wird vom Bürgermeister bestellt. Im Verhinderungsfall ist er durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister zu vertreten (Abwesenheitsvertretung).

(2) Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er muss die Ausbildung zum Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr erfolgreich abgeschlossen haben. Ihm soll ein eigenes Fachgebiet zugeordnet werden (ständige Vertretung). Näheres regelt eine Dienstanweisung.

(4) Der Stadtbrandmeister bedient sich zur Unterstützung bei der Einsatzleitung der zwei Beauftragten des Stadtbrandmeisters und der Mitglieder des Einsatzführungsdienstes. Sie sollten die Ausbildung zum Verbandsführer besitzen.

(5) Die zwei Beauftragten des Stadtbrandmeisters bearbeiten ihr übertragenes Fachgebiet eigenverantwortlich (ständige Vertretung). Sie werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt und sollen für ihr zugewiesenes Fachgebiet zu Stellvertretern des Stadtbrandmeisters berufen werden. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

(6) Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Mitglieder des Einsatzführungsdienstes regelt eine Dienstanweisung.

(7) Der Stadtfeuerwehrwart nach § 15 Abs. 8 Satz 3 ThürBKG und § 2 Abs. 4 dieser Satzung wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehreinheiten der Stadt Römhild auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(8) Die Wahl des Stadtfeuerwehrwartes findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Römhild statt.

(10) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung einer Feuerwehreinheit der Freiwilligen Feuerwehr Römhild angehört, mindestens die Ausbildung zum Zugführer erfolgreich absolviert und zum Ende der Wahlperiode das in § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(9) Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung jeder Feuerwehreinheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(11) Die Wahl der Wehrführer findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Feuerwehreinheit statt.

(12) Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung einer Feuerwehreinheit der Freiwilligen Feuerwehr Römhild angehört, die erforderlichen Lehrgänge gemäß § 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO besucht und zum Ende der Wahlperiode das in § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(13) Die Stellvertreter, seine Beauftragten und der Stadtfeuerwehrwart werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn sein Stellvertreter, seine Beauftragten und der Wehrausschuss zu unterstützen.

(14) Die Wehrführer, werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Wehrführer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Aufgaben des Stadtbrandmeisters in ihrer Feuerwehreinheit.

(15) Der Stadtbrandmeister führt sein Amt bis zur Vollendung des im § 12 Abs. 2 ThürBKG festgelegten Lebensjahr aus. Der Stellvertreter, die Beauftragten des Stadtbrandmeisters sowie die Wehrführer können ihr Amt bis zur Vollendung des im § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegten Lebensjahres ausüben. Sie sind durch den Stadtrat würdig zu verabschieden.

§ 13
Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Römhild ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:

1. dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister, als Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Stadtbrandmeister,
3. den zwei Beauftragten des Stadtbrandmeisters,
4. dem Stadtfeuerwehrwart,
5. Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren,
6. dem Stadtjugendfeuerwehrwart

Weiterhin können durch den hauptamtlichen Stadtbrandmeister Fachberater hinzugezogen werden. Stimmberechtigt sind die Funktionen Nr. 1-6 des Feuerwehrausschusses.

(3) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses beruft der hauptamtliche Stadtbrandmeister ein. Der Stadtbrandmeister hat

den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister der Stadt Römhild eine Kopie.

§ 14
Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Römhild statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die Wehrführer können in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister einen Kurzbericht über die jeweilige Feuerwehreinheit geben.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Stadtrat mindestens 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(5) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/2 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 15
Jahreshauptversammlungen der Feuerwehreinheiten

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der einzelnen Feuerwehreinheiten statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit, dem Bürgermeister, dem Stadtbrandmeister und dem Stadtrat mindestens 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehreinheit. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(5) Eine Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/2 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 16
Wahlen

(1) Die nach § 15 Abs. 2 ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtbrandmeister oder einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt und nicht gleichzeitig zur Wahl stehen darf.

(2) Alle Funktionen werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Mehrere Bestellungs- und Wahlfunktionen nach dieser Satzung dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden.

(3) Zur Wahl der Wehrführer sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehreinheit wahlberechtigt.

(4) Zur Wahl des Stadtfeuerwehrwartes sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Römhild wahlberechtigt.

(5) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher ortsüblich zu verständigen. Der Einladung ist eine Stellenbeschreibung sowie eine Auflistung der erforderlichen Fachkenntnisse und der nach Thür FwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge für die jeweilige Funktion beizufügen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten § 15 Abs. 4 Satz 2 und § 16 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(6) Wahlvorschläge sind bis eine Woche vor der Wahl beim Stadtbrandmeister schriftlich einzureichen und durch internen Aushang bekannt zu machen.

(7) Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben ist.

§ 17
Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. In den Ortsteilen der Stadt Römhild können eigenständige Feuerwehrvereinigungen gebildet werden. Die Feuerwehrvereinigungen unterstützen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18
Fahrzeugbeschriftung

Alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Römhild sind einheitlich zu kennzeichnen. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 19
Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

(1) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadtverwaltung festgesetzt wird. Die Stadtverwaltung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf.

(2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen abgedeckt sind.

(3) Die Regelung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Römhild zur Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen und Ehrenbeamten und gemäß § 14 Abs.4 ThürBKG i.V.m. § 2 der ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Jedem Angehörigen der Einsatzabteilung, der die geforderten Ausbildungsstunden der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Römhild im Jahr pflichtgemäß erfüllt, soll eine Ausbildungsentschädigung gewährt werden. Diese wird durch Beschluss des Stadtrates nach Stellungnahme des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters festgelegt.

§ 20
Wasserwehrdienst

(1) Die Stadt Römhild richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 54 Nr. 3 e Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG) vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 21
Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Römhild trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Römhild obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,

b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,

c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,

d) Beobachtung gefährdeter Objekte,

e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,

f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,

g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,

h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,

i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,

b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,

c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,

d) die Art der Alarmierung,

e) den Sammlungsort,

f) die Ablösung und Versorgung,

g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,

h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,

i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,

b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),

c) die einzuleitenden Maßnahmen,

d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,

e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 22
Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel den Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 23
Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,

b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an und werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste, sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Römhild.

§ 25
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bestehende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Römhild vom 19.06.2013 in der Fassung der letzten Änderung tritt zeitgleich außer Kraft.

Römhild, den 13.07.2020

gez. Bartholomäus – Dienstsiegel –
Bürgermeister der Stadt Römhild

Der Stadtrat der Stadt Römhild hat die Satzung der Stadt Römhild über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserdienst (Beschluss-Nr. 90/10/20) in seiner Sitzung am 07.07.2020 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 21 ThürKO und dem Schreiben des Landratsamtes Hildburghausen vom 09.07.2020.

Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger/innen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger/innen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung und § 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (Thür FwOrgVO) in der jeweilig gültigen Fassung sowie der ThürFw EntschVO in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Römhild nach Beschluss des Stadtrates vom 07.07.2020 folgende

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger/innen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

§ 1
Grundsatz

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus-und Fortbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit erforderlich, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach, bei Einsätzen auch für die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendige Zeit, freizustellen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach der ThürFwEntschVO wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Angehörigen der Feuerwehren in allen Ortsteilen der Stadt Römhild.

§ 3
Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils geltenden Fassung zahlt die Stadt Römhild eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§14 Abs. 4 ThürBKG).

(2) Für in folgende Funktionen berufene ehrenamtliche Tätige beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung:

a) stellv. Stadtbrandmeister	70,00 €,
b) Beauftragter des SBM	60,00 €,
c) Wehrführer bzw. Löschgruppenführer bis Gruppenstärke	50,00 €,
d) Wehrführer ab Gruppenstärke	70,00 €,
e) Stadtfeuerwehrwart	50,00 €,
f) Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 €,
g) Jugendwarte	40,00 €,
h) Hauptgerätewart	80,00 €,
i) Gerätewarte	50,00 €,
j) Hauptsicherheitsbeauftragter	60,00 €,
k) Alarm- und Einsatzplanung	40,00 €,
l) Statistische Datenerfassung	40,00 €.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführer der jeweiligen Feuerwehreinheit richtet sich nach der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke (bis oder ab Gruppenstärke).

(4) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, mit Ausnahme der Reisekosten, abgegolten.

(5) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(6) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder bei Wegfall der besonderen Dienstleistung für Feuerwehrangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr.6 ThürFwEntschVO im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist. In diesem Fall erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt insgesamt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4
Auslagenersatz

Die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen notwendigen Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5
Reisekostenvergütung

Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
Die Reise ist vorab mit Begründung zu beantragen und muss genehmigt werden.

§ 6
Verdienstausfall

(1) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag ist auf Antrag der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG zu erstatten:

(a) Arbeitnehmer
Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Beitragszuschüsse) sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte.

(b) Selbstständig Tätige
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalisierten Stundenbetrages auf Antrag ersetzt. Selbstständige erhalten eine Pauschalentschädigung in der von ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens 26,45 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Als Berechnungsgrundlage des Zeitversäumnisses wird von Montag bis Freitag die Zeit von 07:00 – 16:00 Uhr festgesetzt. Für die weitere Zeit der Ausübung ihres Dienstes als ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger gilt die Anwendung dieser Satzung.

(2) Grundlage für die Berechnung dieser Verdienstausfallentschädigung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zum Zeitpunkt, an dem der jeweilige Einsatzleiter das Einsatzende feststellt, zuzüglich einer pauschalisierten Wegezeit von 30 Minuten. Bei der Berechnung der Einsatzzeit wird auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei größeren Einsätzen zwischen 0:00 Uhr und 05:00 Uhr wird eine Nachtruhezeit – nach Beendigung der Einsatzzeit (Absatz 2) – gewährt. Die Nachtruhezeit darf bis 5 Stunden nach Arbeitsbeginn genutzt werden und ist vom Stadtbrandmeister schriftlich zu bestätigen.

§ 7
Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung wird, gem. § 5 ThürFw EntschVO grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
(2) Auslagen werden nach Anerkennung im darauffolgenden Kalendermonat erstattet.

(3) Reisekostenvergütung und Verdienstausfallersatz werden nach Antragstellung erstattet.

§ 8
Sachliche Richtigkeit

Der Stadtbrandmeister ist für die sachliche Richtigkeit der vorzulegenden Abrechnungen verantwortlich.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger/innen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild vom 19.06.2013 außer Kraft.

Römhild, den 13.07.2020

Stadt Römhild

gez. Bartholomäus – Dienstsiegel –
Bürgermeister der Stadt Römhild

Der Stadtrat der Stadt Römhild hat die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger/innen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) (Beschluss-Nr. 91/10/20) in seiner Sitzung am 07.07.2020 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 21 ThürKO und dem Schreiben des Landratsamtes Hildburghausen vom 09.07.2020.

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Römhild über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Römhild über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBI. S. 278); der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Oktober 2019 (GVBI. S. 396), erlässt die Stadt Römhild folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Römhild über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20.06.2016 (Inkrafttreten 03.07.2016) wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsregelung

Für alle beitragsfähigen straßenbaulichen Maßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, ist das zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten geltende Satzungsrecht anzuwenden. Die Beitragserhebung für diese Maßnahmen hat gemäß ThürKAG innerhalb der Festsetzungsfrist von vier Jahren zu erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Römhild, den 10.07.2020

Stadt Römhild

gez. Heiko Bartholomäus – Dienstsiegel –
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Römhild hat die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Römhild über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) (Beschluss-Nr. 94/10/20) in seiner Sitzung am 07.07.2020 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 21 ThürKO und dem Schreiben des Landratsamtes Hildburghausen vom 09.07.2020.

Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Römhild

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Römhild

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBI. S. 278); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Oktober 2019 (GVBI. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Be-

treuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.06. 2020 (GVBI. S. 281) erlässt die Stadt Römhild auf Grund des Beschlusses des Stadtrats der Stadt Römhild vom 07.07.2020 die folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Römhild vom 07.12.2015:

Artikel 1

1. § 4 a ändert sich, wie folgt:

   § 4 a Elternbeitragsfreiheit

   Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

2. Nach § 4 a wird folgender § 4 b angefügt:

   § 4 b Elternbeitragsfreiheit in Folge Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (– ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO –) vom 26. März 2020

   Die Elternbeitragsfreiheit wird aufgrund – ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO – vom 01. April bis zum 30. Juni 2020 gewährt. Sie gilt auch für Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

3. § 10 a (Zuschuss zum Elternbeitrag) entfällt.

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Artikel 1 Ziffer 1 und 3 dieser Satzung treten am 01. August 2020 in Kraft.

2. Artikel 1 Ziffer 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Römhild, den 10.07.2020

Stadt Römhild

gez. Heiko Bartholomäus – Dienstsiegel –
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Römhild hat die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Römhild (Beschluss-Nr. 92/10/20) in seiner Sitzung am 07.07.2020 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 21 ThürKO und dem Schreiben des Landratsamtes Hildburghausen vom 09.07.2020.

Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Römhild zur Gewährung eines Zuschusses für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Römhild

Richtlinie der Stadt Römhild zur Gewährung eines Zuschusses für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Römhild

§ 1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Stadt Römhild für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten.

§ 2 Zuschuss zum Elternbeitrag

Eltern, deren Kinder in der Stadt Römhild ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 35,00 € für die Betreuung bis 5 h bzw. 50,00 € für die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten der Stadt Römhild. Dieser Zuschuss wird nicht im Rahmen der Elternbeitragsfreiheit gem. Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG und gem. Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO – gewährt. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Zuschuss nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit gewährt. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatszuschuss durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 3 Anspruch

Dieser Zuschuss zum Elternbeitrag für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Römhild ist eine freiwillige Leistung und abhängig von der finanziellen Haushaltslage. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bargeldlos, nachrichtlich zur Beitragsfestsetzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Römhild, den 09.07.2020

Stadt Römhild

gez. Heiko Bartholomäus – Dienstsiegel –
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Römhild hat die Richtlinie der Stadt Röm-

hild zur Gewährung eines Zuschusses für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Römhild (Beschluss-Nr. 93/10/20) in seiner Sitzung am 07.07.2020 beschlossen.

Bekanntmachung der Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Freibades Römhild

Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Freibades Römhild

§ 1 Entgelterhebung

Die Stadt Römhild erhebt auf der Grundlage des § 4 der Benutzungsordnung über die Benutzung des Freibades Römhild (Badeordnung) privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Privatrechtliche Entgelte

Eintrittspreise	Betrag
Kinder (6 – 16 Jahre)	2,00 €
Erwachsene	3,00 €
Zehnerkarten (gleiche Nummer)	
Kinder (6 – 16 Jahre)	15,00 €
Erwachsene	25,00 €
Gruppen mit Betreuer (ab 10 Kinder)	
Kinder / Schüler (6 – 16 Jahre)	1,00 €
Erwachsene	2,50 €
Gebühren für Schwimmkurse	
Je Teilnehmer und Kursstunde	4,00 €
Abschlussprüfung, Urkunde, Abzeichen	4,00 €
Gebühren für Zelten im Gelände pro Tag und Zelt zzgl. Eintrittspreise	5,00 €

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über die Benutzung des Freibades Römhild vom 21.05.2019 außer Kraft.

Römhild, den 09.07.2020

Stadt Römhild

gez. Heiko Bartholomäus Dienstsiegel
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Römhild hat die Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Freibades Römhild (Beschluss-Nr. 96/10/20) in seiner Sitzung am 07.07.2020 beschlossen.

**Der nächste Redaktionsschluss ist der 19.08.2020.
Die nächste Ausgabe erscheint am 05.09.2020.**

Vorstellung Aufgabenbereich Ordnung und Sicherheit

Bereich Feuerwehr Stadt Römhild

- Für den Standort Simmershausen erfolgte eine Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF).
- Am Standort Milz konnte durch einen Fahrzeugtausch der Einsatzwert der Feuerwehr erhöht werden. Wir konnten das Kleinlöschfahrzeug (KLF) gegen ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSFW) tauschen. Der höhere Einsatzwert überwiegt den kleinen Altersunterschied des Fahrzeuges. Die Einsatzbereitschaft wurde durch den Tausch in keinster Weise verschlechtert.

Die vorher genannten Fahrzeuge sind für uns wichtig und effektiv. Mit den Ersatzbeschaffungen konnten wir den Einsatzwert in den genannten Standorten erheblich verbessern. Dies trägt unter anderem zu einer besseren Motivation der Wachen vor Ort bei.

Bereich Ordnung und Sicherheit Stadt Römhild

Für den Bereich Ordnung und Sicherheit wurde ein Dienstfahrzeug (Kommandowagen) angeschafft. Das Fahrzeug dient dem Ordnungsbeamten/hauptamtlichen Stadtbrandmeister sowie dem Diensthabenden des Führungsdienstes der Stadt Römhild.

Das Fahrzeug wird u.a. für den Aufgabenbereich der Ordnungsbehörde genutzt. Es kommt für Kontrollen und Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie Aufnahmen von Anzeigen und Beschwerden vor Ort zum Einsatz.
Außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit führt das Fahrzeug der Diensthabende des Führungsdienstes der Stadt Römhild. Dieser ist rund um die Uhr für Behörden und Organisationen in Angelegenheiten der Ordnung und Sicherheit erreichbar. Die Neuanschaffung des Kommandowagens trägt zu einer besser Mobilität des Führungsdienstes bei.
Die Aufgaben im Bereich Ordnung und Sicherheit können somit in allen Ortsteilen unserer Einheitsgemeinde Stadt Römhild erfüllt werden.

Die bisherigen Ersatzbeschaffungsmaßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der genannten Standorte. Mit Aufstellung eines Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplans muss die gesamte Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Römhild betrachtet werden, um künftig Investitionen tätigen zu können.

Stefan Laube
Ordnung und Sicherheit
Stadt Römhild

Sondernutzung

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass der Gebrauch von Straßen, Wegen, Plätzen u.ä. über den Gemeingebrauch hinaus anzeigepflichtig ist.
Grundlage hierfür ist die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Römhild.

Beispiele für Sondernutzungen können sein:

- Gerüststellung, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und Baufahrzeuge
- Aufstellung Baukran
- Aufstellung Baucontainer
- Aufgrabungen, Verlegung privater Leitungen
- Aufstellung von Tischen und Stühlen, Bänke, Behältnisse, Verkaufsbuden, Stände, Tische, Werbeausstellungen, Werbewagen
- Werbeanlagen, Überspanner mit Spruchbänder, Lichterketten, Girlanden u.ä.

Die Aufzählung ist nicht endlich.

Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Stadt Römhild.

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden
– Beauftragte Behörde –

Aufhebung der Umlegung Gewerbegebiet „Grabfeld" Gemarkung Römhild in der Stadt Römhild

Bekanntmachung

Gemäß § 50 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung wird die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses wie folgt bekannt gemacht:

Aufhebung des Umlegungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Römhild beschloss in seiner Sitzung am 07.07.2020 die Aufhebung des Anordnungsbeschlusses vom 13.02.2017. Aufgrund dieses Beschlusses wird für das Teilgebiet des Bebauungsplanes „Grabfeld 2. Änderung" der nach § 47 BauGB gefasste Umlegungsbeschluss vom 07.08.2017 aufgehoben.

Das Umlegungsgebiet umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes mit Ausnahme der in der 2. Änderung vorgenommenen Erweiterung. (Baufelder 6, 7, 8)

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: von den Flurstücken Nr. 2278/3, Nr. 2309/3, Nr. 2343/6 u. Nr. 2355/46 u. 2355/47

Im Osten: von der „Meininger Straße" und den Flurstücken Nr. 2337/76, Nr. 2339/3, Nr. 2337/59, Nr. 2337/60, Nr. 2337/29 und Nr. 2315/1 bis Nr. 2318/21

Im Süden: von der Mühlenstraße, der Feldstraße und den Flurstücken Nr. 2315/1, Nr. 2337/59 und Nr. 2337/76

Im Westen: von den Flurstücken Nr. 2309/2 und Nr. 2309/3, vom Weg Flst.Nr. 2317/8 und von den Flurstücken Nr. 2259 bis Nr. 2268

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Römhild einbezogen:

Flurstücksnummern 2342/10, 2342/11, 2342/12, 2337/69, 2337/70, 2337/72, 2337/77, 2339/3,2, 2339/4, 2217/7, 2317/1, 2317/4, 2317/6, 2317/7, 2280/2, 2342/13, 2311, 2312, 2314/4, 2270/3, 2269/2, 2314/3, 2269/1, 2317/5, 2270/2, 2277, 2278/2, 2313/2, 2310,

Grundbuchbezirk: Römhild
Grundbuchblätter: 1421, 1453, 1469, 1589, 2027, 2130, 1226, 2038, 2067, 1662,

Die betroffenen Flurstücke sind in der beigefügten Karte, die wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.

Begründung: Das Umlegungsverfahren ist zur Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich. Durch privatrechtliche Einigungen erlangte die Stadt Römhild im Rahmen von Vorwegregelungen nach § 76 BauGB (Geldabfindungen) vollständig in das Eigentum der Einwurfsgrundstücke. Die Tatbestände, die zur Einleitung des Umlegungsverfahrens führten, wurden somit nachträglich beseitigt. Folglich kann die Neuordnung der Grundstücke durch ein weniger eingreifendes Mittel (Verschmelzung der Flurstücke im Eigentum der Stadt mit anschließender Neuaufteilung) erreicht werden.

Eine Neuordnung in Form von Landzuteilung im Zuge der vorweggenommenen Entscheidung ist nicht durchgeführt worden.

Anmerkung: Nach § 46 Abs. 3 BauGB haben die Beteiligten keinen Anspruch auf Anordnung und Durchführung einer Umlegung und somit besteht auch kein Rechtsanspruch auf Weiterführung eines eingeleiteten Umlegungsverfahrens.

Mit der Wirksamkeit der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses werden ebenfalls folgende Einschränkungen aufgehoben:

1. Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB
2. Besonderes Betretungsrecht nach § 209 Abs. 1 BauGB

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Das Umlegungsverfahren Gewerbegebiet „Grabfeld" ist somit beendet.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom 07.08. 2017 für genanntes Teilgebiet des Bebauungsplanes „Grabfeld 2. Änderung" kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Bodenmanagement u. Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Geschäftsstelle Zi. 111
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schmalkalden, den 14.07.2020

Im Auftrag

gez. Matthias Schmidt (Siegel)
– beauftragte Behörde –

Ende des amtlichen Teils

Allgemeiner Teil

Veranstaltungskalender 2020

Auf der Internetseite der Stadt Römhild und im Amtsblatt wird der Veranstaltungskalender der Stadt Römhild veröffentlicht.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist unklar, welche Veranstaltungen stattfinden können und welche nicht.
Um den Veranstaltungskalender aktuell zu halten, werden Sie gebeten sich diesbezüglich mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen (E-Mail: russwurm@stadt-roemhild.de bzw. 036948/88112).

Es werden ab sofort nur Veranstaltungen veröffentlicht, für die eine entsprechende Rückmeldung erfolgt.

gez. Rußwurm
Stadtverwaltung Römhild

Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen
Birkenfelder Straße 16
98646 Hildburghausen
Telefon 03685/7947-0
E-Mail info@wavh.de

wavh

Berufsausbildung

Zur Sicherung unseres Arbeitskräfte-Nachwuchses bilden wir ab September 2021 wieder aus und suchen Bewerber für 3 Auszubildende für den Beruf:

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Beginn und Dauer der Ausbildung: September 2021, 3 Jahre

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite des WAVH www.wavh.de/Verband/Aktuelles.

gez. Henry Feigenspan
Werkleiter des
Wasser- und Abwasser-Verbandes
Hildburghausen

Dank der Kneipp-GS Bedheim

Weil Lilly Gottwald aus Klasse 2 aus Umzugsgründen im nächsten Schuljahr nicht mehr an unserer Schule sein wird, haben ihre Mutti, deren Lebensgefährte und Lillys Opas unserer Schule ein tolles Abschiedsgeschenk gemacht. Da der alte Balancier-Parcour aus Holzstämmen auf unserer Spielwiese so marode war, dass man ihn nicht mehr nutzen konnte, haben Lillys Mama,

ihr Lebensgefährte, Lillys Opas und unser Hausmeister an einem Wochenende diesen wieder erneuert. Die Stämme sponserte Lillys Familie. Für diese Aktion möchten sich alle Schüler, Lehrer und Erzieher bei Lilly und ihre Familie bedanken und ihr einen schönen Start an der neuen Schule wünschen.

Elke Pommer
Schulleiterin der Kneipp-GS Bedheim

Förderverein der Grundschule Römhild/Milz e.V.

Förderverein unterstützt die Schüler der Grundschule Milz – Lesekiste für alle

Am 14.07.2020 traf sich der Förderverein der Grundschule Milz zu einer Jahresabschlussversammlung im Multifunktionsraum der Grundschule Milz. Unter den geltenden Hygiene- und Abstandsregeln saßen Lehrer, Erzieher und Eltern beisammen, um das vergangene Schuljahr Revue passieren zu lassen.
Die Spenden und Mitgliedsbeiträge, die der Förderverein der Grundschule Milz erhält, kommen allen Schülern zugute. Bereits 2018 konnte ein großer Meilenstein abgeschlossen werden: ein überdachter neuer Sandkasten im Hortgarten. 2019 wurde ein Wasserspender eingeweiht, der jederzeit für die Schüler zugänglich ist. Ebenso sollte in diesem Juni ein Zirkusprojekt durch den Förderverein unterstützt werden, welches leider coronabedingt nicht stattfinden konnte. Ein neuer Termin wird bereits gesucht.
Die Zusammenkunft am Dienstagabend galt der Ideenfindung für weitere Projekte, die der Förderverein unterstützen möchte. Sonnenschutz auf dem Schulhof und neue Bänke auf dem Sportplatz sind nur einige der Möglichkeiten, die der Förderverein in Zukunft durch Spenden und Beiträge mitfinanzieren möchte.
Ein weiterer Ordnungspunkt galt der Übergabe einer Sachspende. Bereits seit Jahren erhält die Grundschule Milz Sach- oder Geldspenden vom Veranstaltungsteam des Mondscheinbasars in Haina. Auch in diesem Jahr sollten die Schüler vom Babybasar profitieren. Ein Mitglied des Teams, die bereits seit Jahren verlässlich im Förderverein tätig ist, übergab eine große Kiste voller Bücher, die in der Leseecke des Multifunktionsraumes Einzug hält. Dafür ein herzliches Dankeschön!

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle auch bei der Firma Charles River Laboratories GmbH in Sülzfeld für ihre großzügige Spende.

Der Förderverein der Grundschule Römhild/Milz

Einmal kurz zurückgeblättert: Das heutige Groß-Römhild vor 187 Jahren

Im Rahmen der Veröffentlichung der Statistikdaten zur am 1. Dezember 1871 im Herzogtum Sachsen-Meiningen durchgeführten Volkszählung erfolgte auch eine vergleichende Gegenüberstellung mit den Ergebnissen einer im Jahr 1833 vorgenommenen Erhebung. Gemäß den im „Ortsverzeichniss des Herzogtums Sachsen-Meiningen auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1871, herausgegeben 1873 vom Statistischen Bureau im Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern" publizierten Angaben lebten im Jahr 1833 auf dem Territorium der heutigen Einheitsgemeinde Stadt Römhild 6.453 Personen. Nachfolgend die dazu vom Verfasser dieses Beitrages erstellte tabellarische Übersicht.

Einwohnerzahl der zur heutigen Einheitsgemeinde Stadt Römhild gehörenden Ortschaften im Jahr 1833

Ortschaft	Einwohnerzahl
(damalige) Stadt Römhild	1.582
Bedheim	464
Buchenhof	17
Eicha („Träg")	321
Gleichamberg	456
Gleicherwiesen	445
Haina	667
Hindfeld	135
Mendhausen	344
Milz	755
Mönchshof	39
Roth	264
Simmershausen	290
Sülzdorf	122
Westenfeld	311
Zeilfeld	241
Gesamt:	**6.453**

Artikel von Bernd Heim

Kleiderkammer im Spartenheim

Unser Urlaub ist zu Ende, deshalb ist die Kleiderkammer **ab 4. August** wieder jeden Dienstag von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Herzlich willkommen!

Naturfriedhof St. Ursula

Am **Sonntag, dem 2. August**, findet auf dem Naturfriedhof St. Ursula eine öffentliche Führung vor Ort statt, Beginn 14:00 Uhr. Sie wird geleitet von Altbürgermeister u. Vorstand Kurt Mauer. Der Naturfriedhof steht allen Menschen zur Verfügung. Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl wird um Anmeldung unter der Tel.-Nr. 09765/798584 oder E-Mail: info@naturfriedhof-sankt-ursula.de, gebeten.
Bitte eine Mund-Nasenschutzmaske mitbringen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Den Naturfriedhof erreicht man über Trappstadt nach Alsleben der Beschilderung folgend bis vor Ort.

Wildkräuterwanderung im Grabfeld

Der Kreissportbund Hildburghausen e.V. hatte in den letzten Wochen mit dem Kreisseniorenbüro Hildburghausen zwei Wildkräuterwanderungen auf den Krautberg organisiert. Durch den enormen Zuspruch zu den beiden Aktionen wollen wir dies nun ausweiten und solche Wanderungen gerne um Römhild herum anbieten.

Wir werden zusammen die Natur erkunden, Pflanzen und Kräuter suchen und diese dann bestimmen. Ebenfalls werden Sie erfahren, in welchen Bereichen man diese dann anwenden könnte.

Eingeladen sind alle Senioren/-innen und interessierte Bürger/-innen. Für die Verpflegung ist bitte selber zu sorgen. Festes Schuhwerk sowie dem Wetter entsprechende Kleidung sind ein Muss.

Es gibt zwei Termine:

- **Mittwoch 12. August 2020 – 9:30 Uhr**
  Treffpunkt am Römhilder Busbahnhof
  Unsere Wanderung geht hier über das „Lügenbrückchen" hinauf zur Hartenburg.
- **Donnerstag, 20. August 2020, 9:30 Uhr**
  Treffpunkt in Haina / Schwabhäuser Weg
  Hier wandern wir entlang am Wald in Richtung ehemaliger Hainaer Stausee.

Die Dauer der Wanderungen sind jeweils 2,5 Stunden, die Streckenführung leicht bis mittel.

Bitte melden Sie sich für die Wanderungen beim Kreissportbund in Hildburghausen an. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer (03685) 404462. Wir stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung und freuen uns auf viele Teilnehmer.

Haina

Kindergarten „Christian Heurich-Haus"

„Superhelden auf Tour"

Während der bedingten Corona-Schließzeit ab März 2020 war das Heener Kiga-Team fleißig am Arbeiten und Renovieren. Neben der Grundreinigung vom Kindergarten konnten wir mit Unterstützung vom Römhilder Bauhof unseren Schlafraum und das Käferzimmer neu streichen. Des Weiteren bekamen das Außengeländer und -garderobe einen neuen Anstrich.

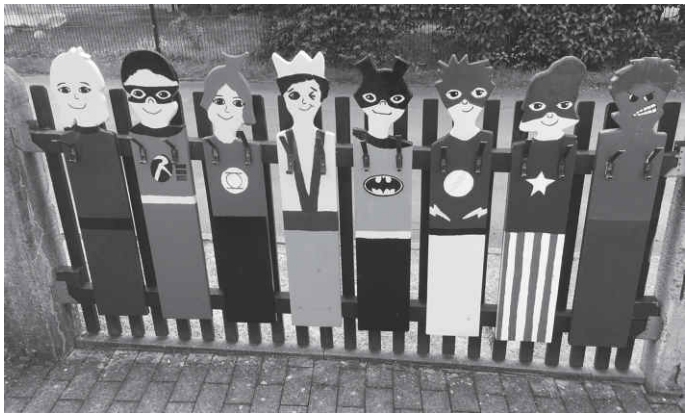

Seit 15. Juni können alle Kinder wieder in den Kindergarten und wir versuchen ihnen den Alltag wieder so angenehm wie möglich zu machen. Leider sind durch die auferlegten Hygienebestimmungen die Highlights für unsere diesjährigen Schulanfänger „dünner" ausgefallen als sonst:

Jedes Kind hat sich eine eigene Werkschürze für die Schule gestaltet.

Am 03.06. sind sie auf große Wandertour gegangen und erkundeten den Römhilder Stausee und den ehemaligen Stausee in Haina.

Mit Köpfchen und Mut eroberten die Schulanfänger am 26.06. als „Superhelden" ihren Kindergarten und absolvierten verschiedene Missionen: ein geheimer Code musste gefunden werden

um einen Tresor zu knacken. Sie mussten ein Lasernetz durchqueren oder kleine Superschurken finden, die sich in bunten Luftblasen versteckt hatten.

Auf ihren Missionen kam ihnen auch der Superschurke Dr. Salzig in die Quere, der nicht nur alle Süßigkeiten aus unserem Kindergarten stehlen wollte, sondern es auch auf die Zuckertüten abgesehen hatte. Doch zum Glück kamen ihm die Superhelden zuvor und konnten ihre Zuckertüten retten. Nun konnten sie eine ruhige Nacht im Kindergarten verbringen.

Wir wünschen unseren Schulanfänger alles Gute und einen tollen Start in die Schule.

Das Kindergarten-Team vom „Christian Heurich-Haus" Haina

Mondscheinbasar

Liebe Mondscheinbasar-Freunde,

aus gegebenem Corona-Anlass und den daraus geltenden Vorschriften wird unser September-Mondscheinbasar leider nicht stattfinden können.

Wir hoffen natürlich, dass wir im März 2021 unser besonderes Babybasar-Konzept wieder umsetzen dürfen.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im Kulti Haina und wünschen euch und euren Familien beste Gesundheit und Wohlergehen.

Euer Mondscheinbasar-Team

Mendhausen

Kirchgemeinde Mendhausen

Musikalischer Gottesdienst

Sonntag, **30. August**, um 14:00 Uhr
Dazu laden wir besonders herzlich ein!

Christenlehre

zum ersten Mal wieder am Dienstag, 1. September,
um 16:45 Uhr im ehemaligen Kindergarten

Römhild

Museum Schloss „Glücksburg" Römhild

Öffnungszeiten im August 2020

Liebe Museumsbesucher,

wir freuen uns, dass das Museum auch im August für Besucher zugänglich ist – jedoch weiterhin mit Einschränkungen. Was bedeutet das?
Vorerst öffnet das Museum sonntags von 14:00 bis 17:00 Uhr.
In der Woche können die Ausstellungen jeweils am donnerstags und freitags in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr besichtigt werden.
Zur Sicherheit unserer Mitarbeiter und unserer Gäste ist ein Besuch nur mit Mund-Nase-Bedeckung erlaubt und die Abstandsregeln sind einzuhalten.
Besucher mit Erkältungssymptomen dürfen das Museum nicht betreten.
Führungen für Kleingruppen können wieder stattfinden. Alle Ausstellungsbereiche sind geöffnet und das Team des Museums Schloss „Glücksburg" freut sich auf Ihren Besuch!

Für den Ferienmonat August haben wir uns für Sie in unserem Fundus umgeschaut, um die Spielzeugausstellung mit einigen besonderen Objekten zu bereichern. So können kleine und große Besucher ein komplett eingerichtetes Puppenhaus aus dem Jahr 1953 sowie DDR-Spielzeug wie z.B. Sandmann- oder Pittiplatsch-Figuren bestaunen.

Bei Rückfragen oder zur Terminvereinbarung erreichen Sie uns unter Tel. 036948/88140 oder per E-Mail museum@stadt-roemhild.de.

Kerstin Schneider
Museumsleiterin

Kirchgemeinde Römhild

Kirchenchor

Wer hat Lust, mit uns zu singen? Nach der Sommerpause trifft sich am **13. August** der Chor um 19:45 Uhr zur 1. Probe und dann jeden Donnerstag zur gleichen Zeit!
Vermutlich dürfen wir noch nicht im Gemeinderaum singen und sind deshalb bei Mendels im Garten (Feldstraße 14) oder bei Regen in der Kirche.
Eine gute Gelegenheit für Neueinsteiger! Wir brauchen Verstärkung und würden uns über weitere Sängerinnen und Sänger sehr freuen!

Familiengottesdienst

Am Ende der Sommerferien feiern wir am **30. August** um 10:30 Uhr in der Stiftskirche einen Familiengottesdienst zum Beginn

des neuen Schuljahres für die Römhilder, Mendhäuser und Sülzdorfer Schulkinder und ihre Familien. Dazu laden wir auch ganz besonders die Kinder ein, die in diesem Jahr eingeschult werden.

Informationsabend für den neuen Konfirmanden-Kurs

Wir laden alle Siebtklässler mit ihren Eltern zu einem Informationsabend am **Freitag, dem 4. September**, um 19:00 Uhr ein. Dabei sollen die Modalitäten des Kurses, die Anforderungen an die Konfirmanden und Organisatorisches angesprochen werden.

Krabbelkreis

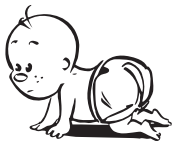

ab 4. September wieder
auch für Kinder, die noch nicht krabbeln:
Freitagvormittag von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Neue Krabbler sind herzlich willkommen!

Sülzdorf

Kirchgemeinde Sülzdorf

Musikalischer Gottesdienst

Sonntag, **23. August**, um 14:00 Uhr
Dazu laden wir besonders herzlich ein!

Westenfeld

Kirchgemeinde Westenfeld

Unsere Gottesdienste finden weiterhin unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Kontaktregeln statt.
Die Begrenzung der Besucherzahl liegt aufgrund der Abstandsregeln bei ca. 30 Personen pro Gottesdienst.
Die Länge des Gottesdienstes beträgt max. 30 Minuten, Gemeindegesang ist nicht möglich.
Bitte beachten Sie die Aushänge – Änderungen sind jederzeit möglich.

Gottesdienste

Sonntag, **9. August**, 13.30 Uhr (Schellenberger)
Sonntag, **23. August**, 13:30 Uhr mit Taufe
Sonntag, **6. September**, 13:30 Uhr

Regionale Schulanfangsgottesdienste

Sonntag, 30. August
10:00 Uhr Behrungen
14:00 Uhr Bibra

Gruppen und Kreise

Wann unsere Gemeindekreise (Krabbelgruppe, Christenlehre, Konfirmanden, Senioren, Chor) sich nach den Sommerferien wieder treffen, teilen wir Ihnen zeitnah mit. Wir müssen dafür die aktuellen Entwicklungen abwarten. Schöne Ferien allen Familien!

Bürozeiten

Bürozeiten im Pfarramt finden im Moment nicht statt. Pfarrerin Bettina Schlauraff ist aber jederzeit im Pfarramt Bibra sowie telefonisch, per WhatsApp, auf Instagram oder Facebook zu erreichen.

036944 / 54294 im Pfarramt Bibra
0170 / 3685628 auf dem Diensthandy
kirchequeienfeld@web.de per eMail

Bitte hinterlassen Sie unbedingt Namen und Telefonnummer, falls sich nur der Anrufbeantworter meldet – ich rufe Sie gerne zurück!

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Römhild Griebelstraße 28, 98630 Römhild Tel. (036948) 881-0 www.stadt-roemhild.de
Satz und Druck:	Werbestudio Sabine Witzmann Griebelstraße 25, 98630 Römhild Tel. (036948) 20336, Fax 8325 www.werbestudio-witzmann.de
Geltungsbereich:	Stadt Römhild mit den Ortsteilen Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Haina, Hindfeld, Mendhausen, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen, Sülzdorf, Westenfeld, Zeilfeld
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt wird an alle Haushalte in der Stadt Römhild kostenlos verteilt.
Einzelbezug:	Über die Stadt Römhild ist eine kostenpflichtige Ausgabe möglich.

Bei Druckfehlern besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Für unverlangt eingesandte Bilder und Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Alle Inhalte des Amtsblattes sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Vervielfältigung von Textteilen, Bildmaterial oder Anzeigen bedürfen der vorherigen Zustimmung.

Anzeigen-/Textannahme

Für Vereine, Kirchgemeinden, Kulturgruppen (kostenlos)
Katja Rußwurm, Stadt Römhild
Tel. (036948) 881-12 · russwurm@stadt-roemhild.de

Für Gewerbetreibende und Privatpersonen (kostenpflichtig)
Sabine Witzmann, Werbestudio Witzmann
Tel. (036948) 20336 · witzmann-druck@web.de

Die nächste Ausgabe des Gleichberg-Kuriers erscheint am 05.09.2020.

Der nächste Redaktionsschluss ist am Mittwoch, 19.08.2020.

An alle Jugendweiheteilnehmer

Wünscht Ihr bzw. Eure Eltern eine kostenlose Veröffentlichung Eures Namens im Gleichberg-Kurier, könnt Ihr Euch bzw. Eure Eltern **ab sofort bis spätestens 14.10.2020** im Werbestudio Witzmann melden.

Tel. 036948 – 20336 oder witzmann-druck@web.de

Ladengeschäft zu vermieten

in 98630 Römhild, Heurichstraße 15
auch für Büro- oder sonstige Nutzung geeignet
zu erfragen unter Tel. 036948 – 20928

Anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich auf diesem Weg bei **allen** bedanken,
die dazu beigetragen haben,
dass dieser Tag für mich unvergesslich bleibt.

Helga Fischer

Haina, im Juni 2020

Herzlichen Dank

sagen wir für die vielen Glückwünsche,
Überraschungen, Geschenke, Blumen
und Geldzuwendungen anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit.

Ein großer Dank geht an unsere Kinder mit Familien,
Verwandten, Freunde, Nachbarn und Bekannten.

Margita & Wolfgang Müller

Haina, im Mai 2020

Smarter telefonieren

Auerswald

Touch Display

Mit diesen innovativen IP-Telefonen erreicht der Bedienkomfort neue Dimensionen – von Instant Messaging bis zur bequemen Steuerung von IP-Kameras und komplexen „Smart Home"-Systemen.

- Optimal für jedes SIP-System
- Synchronisation mit allen Datendiensten
- Offen für smarte Apps auf Android-Basis
- Abhörsicher dank SIPS und SRTP
- Ideal zur Steuerung der Gebäudetechnik
- Unterstützung von IP-Kameras

Wir beraten Sie gern.

Gebäude- und Anlagentechnik Haina GmbH

Haina · Am Kesselrasen 11 · 98630 Römhild
Tel. 036948/2268-0 · Fax 036948/2268-22
www.elektroprofis-haina.de

www.auerswald.de

Gleichberg Lädchen

Gleichamberg · Basaltwerkstraße 1
www.gleichberglaedchen.de

ANGEBOT IM AUGUST:

Rechen-/Zählkette zum Schulanfang

ab 10,00 €

Öffnungszeiten:
Mittwoch 19:00 – 21:00 Uhr
Samstag 10:00 – 13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
gerne auch per WhatsApp

Handy 0171 – 1202012

Seit 3 Jahren für Sie vor Ort

Daniela Dömming
Friseure

Komplimente Garantiert!

Heurichstraße 30 · 98630 Römhild
Tel. 036948 – 821722

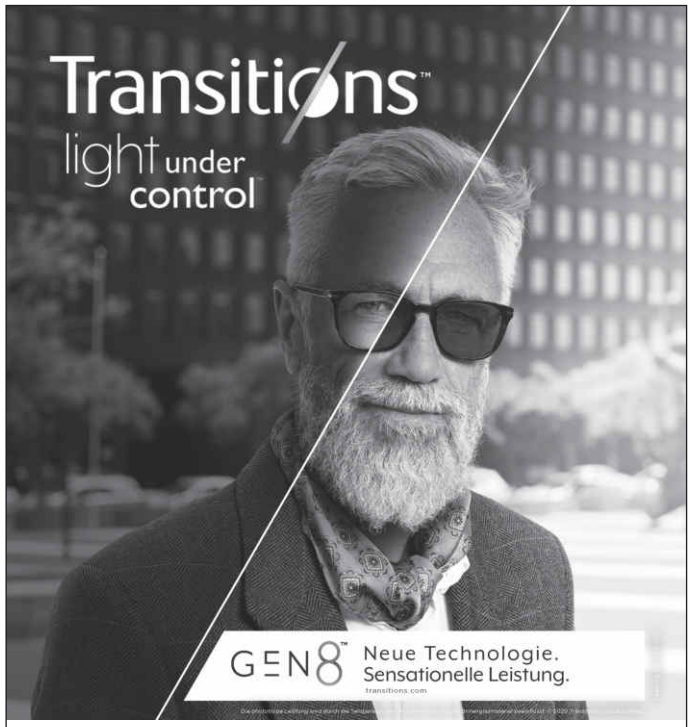

Entdecke intelligente, selbsttönende Transitions® Brillengläser mit Wow-Effekt: Deine Brillengläser sind im Raum klar und tönen sich im Freien optimal ein, denn sie passen sich automatisch wechselnden Lichtverhältnissen an. Sie blocken UV-Strahlung und helfen, blaues Licht zu reduzieren. Wir beraten Dich gerne!

Optik · Uhren · Schmuck

MACK GmbH

Martin-Reinhard-Str. 2 · Bad Königshofen · Tel. 09761 – 6319

AWO Seniorenpflegeheim „Gleichbergblick" in Römhild

Wir suchen genau Sie!

Sie sind aufgeschlossen und haben Freude im Umgang mit älteren Menschen? Sie suchen eine neue berufliche Herausforderung und schätzen ein gutes kollegiales Miteinander? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, **auch ohne abgeschlossene Ausbildung und Vorkenntnisse**!

Unser Seniorenpflegeheim bietet 61 Bewohnern und Bewohnerinnen ein modernes und gepflegtes Zuhause. Wir schätzen eine familiär-freundliche Atmosphäre sehr und legen großen Wert auf gute und zeitgemäße Pflege.

Wir wollen, dass Sie sich bei uns ebenso wohlfühlen, wie die uns anvertrauten Bewohner und Bewohnerinnen. Kontaktieren Sie uns, wir freuen uns auf Sie!

Pflegekraft (m/w/d)

AWO Seniorenpflegeheim „Gleichbergblick"
Einrichtungsleitung Yvonne Borsutzki
Neue Straße 10 · 98630 Römhild
Tel. 036948/821-250 · Email: hl.roemhild@awo-thueringen.de

AWO Tagespflege in Römhild

Wir suchen genau Sie!

Sie sind aufgeschlossen und haben Freude im Umgang mit älteren Menschen? Sie suchen eine neue Herausforderung und schätzen ein gutes und freundliches Miteinander? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, **auch ohne abgeschlossene Ausbildung und Vorkenntnisse**!

Unser Tagespflegeteam sucht ab sofort Verstärkung:

Fahrer der Tagespflege (m/w/d)

AWO Tagespflege Römhild
Einrichtungsleitung Yvonne Borsutzki
Heurichstraße 38 · 98630 Römhild
Tel. 036948/821-250 · Email: hl.roemhild@awo-thueringen.de

22 Jahre

Sonderaktion 2020 Dach & Fassade

ACHTUNG HAUSBESITZER!

Bei uns ist Ihr Dach in guten Händen

Dachumdeckung mit Betondachsteinen	ab 9.400,– €
Ultraleichtdach Alu Dachpfanne nur 2 kg pro m²	ab 10.850,– €
Dachfläche mit Bitumenschindeln schwarz/rot	ab 7.560,– €

Günstige Finanzierung Ihrer Baumaßnahme auf Anfrage möglich

Wir verschönern Ihr Zuhause

Fassadenanstrich inkl. Reinigung und Grundierung	ab 4.180,– €
Fassadenputz inkl. Untergründe	ab 6.200,– €
Fassadendämmung 10 cm stark Klebesystem	ab 11.400,– €

Dachdeckerbetrieb Mattern, Malermeister Reumschüssel
Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

Unsere Beratung und Angebot sind kostenlos und unverbindlich.

LBut GmbH – Das Handwerkerhaus
Am Vogelherd 97 · 98693 Ilmenau
Tel. 03677 – 207736

Du hast schon immer gern mit Farben gearbeitet?
Du liebst die Abwechslung auch beim Wetter?
Dann haben wir ein ideales Angebot:

Werde Teil unseres Teams!

Wir suchen einen
Maler/Verputzer
für unsere Region

SCHIPPEL-BAU
Martin Schippel
Milz · Am Giebel 19 · 98630 Römhild
Tel. 036948 – 829553 · Fax 829554
Handy 0179 – 9025055
e-mail: schippelbau@yahoo.de

Maler · Putzer · Vollwärmeschutz

TV · HIFI · VIDEO · SAT · ELEKTRO

Fernsehgeräte
DVD-Player/Recorder
Sat-Receiver
Stereoanlagen u.v.m.

Wolfgang Leifer, Radio- und Fernsehtechniker-Meister
98630 Römhild · Meininger Straße 28
Tel. 036948 – 20518 · www.leifer-tv.de

Ihr persönliches Reisebüro extra TOURS

- Pauschalreisen
- Kreuzfahrten
- Gruppenreisen
- Busreisen
- Individualreisen
- Ferienhäuser
- Städtereisen

Thomas & Annette Frank
Gleichamberg · Schmiedgasse 9
✆ 036875/60456
annette.gleichamberg@gmx.de

TECHNIK BUTZERT *Aus der Region - für die Region*

JOHN DEERE

ZU VERMIETEN!

MINIBAGGER, RÜTTELPLATTE, STAMPFER & SONSTIGES

TECHNIK-BUTZERT · Milzer Weg 4 · 97633 Höchheim OT Irmelshausen
Tel. 09764 / 958485 · Mobil 0173 / 3408394 · info@technik-butzert.de

www.technik-butzert.de

Schwitzen war gestern – heute gibt es …

Büro- und Wohnraumklimatisierung

Von Einzelräumen bis zu Multi-Split-Anlagen für alle Räume

Wir beraten Sie gerne!

Fa. Stefan Weingarten

Heizung · Lüftung · Klima · Sanitär · Spenglerei

Alte Hindfelder Straße 34 · 98630 Römhild
Tel. 036948 – 80250 · Fax 036948 – 80524
www.weingarten-roemhild.de

Einfache Installation über Türen oder im oberen Wandbereich

- Kühlen, Filtern und Entfeuchten der schwülen Raumluft
- Aufstellung des Außenteils individuell möglich
- geräuscharmer Gerätebetrieb
- Einsparung der Energiekosten durch Inverter-Technik

ANZEIGENANNAHME
(kostenpflichtig)
Für Gewerbetreibende und Privatpersonen
Sabine Witzmann, Werbestudio Witzmann
Tel. (036948) 20336 · witzmann-druck@web.de

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

ZUKUNFT ON TOUR 2020

VIELFALT MACHT UNS EINZIGARTIG

HAGA Metallbau als familiengeführtes Unternehmen plant, fertigt und montiert seit über 40 Jahren Fenster, Türen und Fassaden aus Aluminium, Stahl und Glas. Internationalität und Vielfalt sind kennzeichnend für das Unternehmen und für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

KOMM INS TEAM!

WIR SUCHEN DICH – UNTERSTÜTZE UNSER TEAM ALS:

AUSZUBILDENDER METALLBAUER (M/W/D)
FACHRICHTUNG KONSTRUKTIONSTECHNIK

DEINE AUFGABEN

Metallbauer sind Fachleute für die Herstellung von Metallkonstruktionen. Deren Umbau und Instandhaltung gehören ebenfalls zu Deinem Aufgabenbereich. Du übernimmst auch Aufgaben in der Planung und Konstruktion.

DEINE VORTEILE

+ fester betrieblicher Ansprechpartner
+ Chance auf Übernahme nach der Ausbildung
+ tariforientierte Ausbildungsvergütung
+ Übernahme von Fahrtkosten
+ Bonus bei entsprechendem Prüfungsergebnis

BEGINN: 01.08.2021
STANDORT: Römhild
ANSPRECHPARTNER: Thomas Baumeister

WORAUF WARTEST DU?
SENDE UNS DEINE AUSSAGEKRÄFTIGE BEWERBUNG AN:

HAGA Metallbau GmbH | Industriestraße 3 | 97461 Hofheim
Tel. +49 9523 9220-0 | bewerbung@haga-metallbau.de

www.haga-metallbau.de

voraussichtlich neuer Termin:

SAMSTAG, 14.11.2020
9 – 13 UHR

Da aufgrund der jetzigen Situation noch keine 100 %ige Terminzusage möglich ist, haltet Euch bitte über unsere Website auf dem Laufenden.

http://www.g3plus.info/zukunft-on-tour/

Deine CHANCE auf einen AUSBILDUNGSPLATZ in der REGION!

G3+ Gewerbe · Grabfeld Gleichberge e.V.

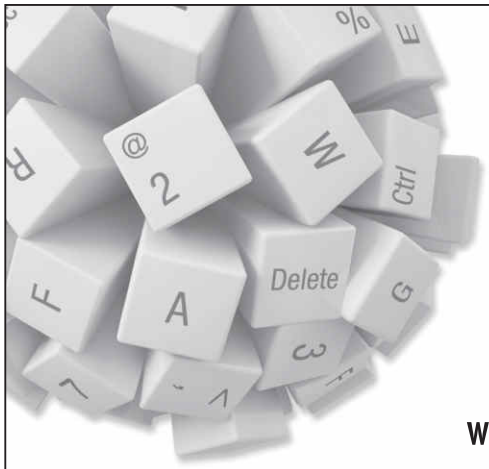

WERBESTUDIO WITZMANN

Werbung mit Köpfchen

Griebelstraße 25 · 98630 Römhild · Tel. 036948/20336
www.werbestudio-witzmann.de · witzmann-druck@web.de

- Kreative Lösungen für alle Drucksachen – geschäftlich und privat
- Stempel
- Fachgeschäft für Schul-/Bürobedarf
- DHL-Shop
- Lotto
- Foto-Sofortdruck
- Bindearbeiten
- Lasergravuren
- Textilbeschriftung
- Kopierservice bis A3

Alles erledigt? Entspannt in die Ferien!

BESTELLUNG VON SCHULBÜCHERN ARBEITSHEFTEN

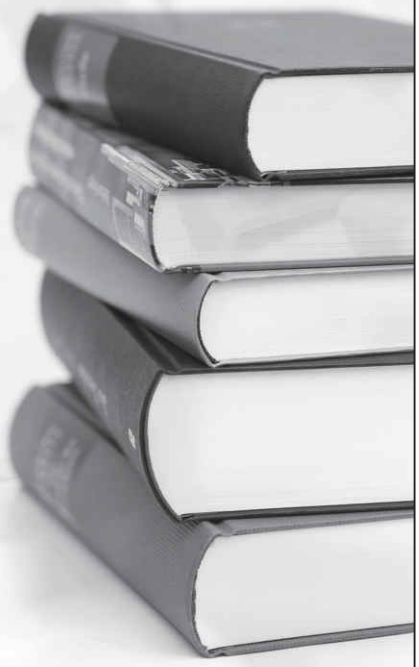

▶▶▶ AUCH FÜR AZUBIS

Auf Wunsch binden wir Ihre Bücher gleich ein.

- Alles für die Schule **von A**nspitzer **bis Z**irkel – im Sortiment spezielle Artikel für Schulanfänger und Linkshänder
- **AB SOFORT SONDERPREISE AUF VIELE ARTIKEL**
- **Anti-Stress-Service**: Einkaufszettel abgeben – Einkauf abholen
- **Unsere Geschenktipps zum Schulbeginn:** Werkschürzen & Heftaufkleber mit Wunschmotiv, Lernhefte, Gutscheine, Bücher und vieles mehr

Schreibwarenfachgeschäft · Tel. 036948/8326

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 9.00 – 13.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr · Samstag 9.00 – 12.00 Uhr

Kathleen Krieg LL.M. oec.
Rechtsanwältin

Markt 2
98630 Römhild
Tel. 036948 – 824504
Fax 036948 – 824505
rain-krieg@t-online.de

Wir führen aus:

Pommer Bau KG

- Erdarbeiten
- Betonarbeiten
- Mauerarbeiten
- Pflasterarbeiten

Milz · Zipfelstraße 4
98630 Römhild
Tel. 036948 – 82694
Fu 0174–3450364

Karriereplanung • Konfliktmanagement
Stressbewältigung • Meditation
Moderation
Workshops • Vorträge

Ihr **Transformationscoach**
Michael König in Haina

GEMEINSAM AUFSTEIGEN
MICHAEL KÖNIG

www.gemeinsam-aufsteigen.de

Wir begleiten Sie im Trauerfall.

Kraft
Bestattungen Am Thüringer Tor.

Tel. 036944 15 99 51
www.kraft-bestattungen.de
Heurichstraße 26 · 98631 Grabfeld OT Rentwertshausen

FENSTER & TÜREN AUS KUNSTSTOFF

FRIEDRICH &HÖLZER
FENSTER - HAUSTÜREN - ROLLLÄDEN

- BERATUNG
- VERKAUF
- PRODUKTION
- MONTAGE
- SERVICE

Friedrich & Hölzer GmbH & Co. KG - Hauptstraße 30 - 98631 Grabfeld
+49 (0) 36944 / 517 61
+49 (0) 36944 / 517 62
info@friedrich-hoelzer.de
www.friedrich-hoelzer.de

MOBILE SIEBANLAGE

Wir verwenden Ihre Bauerde wieder, statt entsorgen und neu kaufen.

Für die Umwelt und Ihren Geldbeutel!

Landschaftsbau
Stephan Schüler
Feldstraße 3 · **98630 Römhild**
Tel. 036948/82937 · Fax 82795
– www.schueler-landschaftsbau.de –

W. ZEHNER
BESTATTUNGEN
Hildburghausen | Schleusinger Str. 20
Jederzeit für Sie erreichbar.
Telefon 03685 709898

Gemeinsam werden schwere Wege leichter

Als erfahrene Trauerbegleiter und Trauerredner ist es unsere verantwortungsvolle Aufgabe, Sie in der schweren Zeit des Abschiednehmens von einem geliebten Menschen zu begleiten.

Fahrschule Mehlich
Lehrgangsbeginn jeden Mo.+ Do.
Einstieg jederzeit möglich · Wir holen Sie auch ab!
www.fahrschule-mehlich.de
Telefon 03 68 75 / 6 04 46